

LEITFADEN HYGIENEPLAN MENSA IN DER DOMINIK-BRUNNER-REALSCHULE

1. Beteiligte Schulen

In der Mensa essen Schülerinnen und Schüler von zwei Schulen: Dominik-Brunner-Realschule, Seerosenschule Sonderpädagogisches Förderzentrum.

Hinweis: Frau Eva Guerin hat der Schulleiterin der Dominik-Brunner-Realschule per E-Mail am 31.10.2020 mitgeteilt, dass die Kinder der Anni-Pickert aus Sicherheitsgründen bis zum Ende der Pandemie an der Anni-Pickert-Schule essen werden.

Des Weiteren werden die Schulen wie folgt beschrieben und abgekürzt:

SFZ: Seerosenschule Sonderpädagogisches Förderzentrum

DBR: Dominik-Brunner-Realschule

SFZ OGS klein: Offene Ganztagschule (Kolping); Jgst. 1 bis 2

SFZ OGS groß: Offene Ganztagschule (AWO); ab Jgst. 5

2. Hygienemaßnahmen

a) Schülerströme kanalisieren

- Schülerinnen und Schüler des SFZ betreten/verlassen die DBR über den Eingang am Lehrerparkplatz.
- SFZ OGS groß nutzt den Weg im Untergeschoss und betritt die Mensa ebenfalls über den Eingang am Lehrerparkplatz

Kontakt

Dominik-Brunner-Realschule
Staatliche Realschule Poing
Seerosenstr. 13a
85586 Poing

Telefon: (08121) 25 47 89 – 0
Telefax: (08121) 25 47 89 – 33
sekretariat@realschule-poing.de
www.realschule-poing.eu

Schulleitung

Sylvie Schnaubelt, Schulleiterin
Michael Konz, stellv. Schulleiter
Melanie Wabner, 2. stellv.
Schulleiterin

Beratung

Iris Effinger, Schulpsychologin
Esther Lauterbach, Beratungslehrkraft
Mergime Varvara, Sozialpädagogin
Andrea Zagel, Sozialpädagogin,
Koordinatorin Ganztagschule (OGS)

b) Essenszeiten:

Es gelten für die einzelnen Schulen/Gruppen feste Essenszeiten und festgelegte Tische, an denen das Essen eingenommen wird. Dieser Ablauf wurden zwischen den beteiligten Schulen wie folgt festgelegt:

- Die Schülerinnen und Schüler des SFZ essen zwischen 12.20 und 13.00 Uhr in der Mensa.
- Die Schülerinnen und Schüler der DBR essen ausschließlich nach 13.00 Uhr in der Mensa, wenn die Kinder des SFZ die Mensa wieder verlassen haben.

Hinweis zur SFZ OGS groß: Diese Gruppe holt das Essen ab und isst in den eigenen OGS-Räumen in der Realschule.

b) Persönliche Hygiene

- Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) vor dem Essen
 - APS und SFZ: Schülerinnen und Schüler waschen die Hände in der jeweils eigenen Schule, kommen dann zum Essen in die DBR
 - DBR: Schülerinnen und Schüler waschen die Hände, bevor sie in die Mensa kommen.
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Das Taschentuch wird sofort im Mülleimer entsorgt.)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

c) Raumhygiene

- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch Besteck, Becher etc.)
- Die benutzten Teller/das benutzte Besteck/Tablett werden nach dem Essen an der dafür vorgesehen Station abgegeben.

- Die Tische werden nach dem Essen von einer beauftragten Schülerin/einem beauftragten Schüler mit einer Seifenlauge sauber abgewischt. Die verantwortliche Lehrkraft/betreuende Person beaufsichtigt dies.

d) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Aus einer Klasse/Gruppe darf immer nur ein Schüler auf die Toilette gehen. Die Toiletten selbst sind nur einzeln aufzusuchen (es wichtig ist, das Schild „frei/besetzt“ zuverlässig wieder auf „frei“ zu drehen!)

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, ist auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m auch weiterhin zu achten.

Vorgaben für den Mensabereich:

- Während des Aufenthaltes in der Mensa gilt Maskenpflicht.
- Erst wenn die frei gegebenen Plätze eingenommen wurden, können die Masken am Platz während des Essens abgenommen werden.
- Am Tisch: 1,5 Meter Abstand. Nur die frei gegebenen Plätze dürfen eingenommen werden.

Allgemein gilt:

- Möglichst feste Sitzordnungen, Tische und Plätze werden nicht gewechselt.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Mensa, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

Schülerinnen und Schüler,

- sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum/in der Mensa erreicht haben
- während des Ausübens von Musik und Sport (ab Schulwoche 3)
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- Personen, für welche das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Bei der Nahrungsaufnahme oder beim Trinken.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden.

Der richtige Umgang mit MNB:

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

5. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Verhaltensregeln bei Infizierung oder Kontakt mit infizierten Personen:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder

- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule sowie die Mensa nicht betreten.

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei **leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein **Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden** (ab Auftreten der Symptome) **kein Fieber entwickelt wurde**. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.
- **Kranke Schüler** in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule**. Die **Wiederzulassung** zum Schulbesuch nach einer Erkrankung erst wieder möglich, sofern die Schüler nach **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Covid-19-Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein **bestätigter Fall** einer COVID-19-Erkrankung in einer **Schulklasse** bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird **die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

gez. Sylvie Schnaubelt

Realschuldirektorin

Poing, 09.11.2020